

Zeitschrift: Bulletin de la Société suisse de Numismatique
Herausgeber: Société Suisse de Numismatique
Band: 6 (1887)
Heft: 4-5

Artikel: Eine Münzgenossenschaft der Urschweiz (1548-1552)
Autor: Liebenau, Th. v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-170961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BULLETIN

DE LA

Société suisse de Numismatique

Le Bulletin est envoyé **gratuitement** à tous les **membres actifs** de la Société; pour les personnes ne faisant pas partie de la Société, l'abonnement annuel est fixé à **sept francs**; étranger, port en sus.

Les articles contenus dans le Bulletin sont publiés sous la responsabilité des auteurs qui les signent.

Adresser tout ce qui concerne la rédaction du Bulletin à **M. Alb. Sattler à Bâle.**

Das Bulletin der Schweizerischen numismatischen Gesellschaft wird allen **Activ-Mitgliedern gratis** zugesandt; für die Nichtmitglieder ist das Abonnement auf **sieben Fr.** jährlich festgesetzt; für das Ausland wird das Porto hinzugerechnet.

Alle Arbeiten und Anzeigen sind an **Hrn. Alb. Sattler, 7 Blumenrain, in Basel,** zu adressiren.

Table des matières.

Dr. Th. v. Liebenau, Eine Münzgenossenschaft der Urschweiz, 1548—1552.

Dr. C. F. Trachsel. Ueber baselerische numismatische Neujahrswünsche, Schulprämien, Weihnachts- und Friedenspfennige.

Zweiter Nachtrag zu Alb. Sattlers Münzen der fürtl. Abtei St. Gallen.

Bibliographie. Avis aux sociétaires.

Eine Münzgenossenschaft der Urschweiz. 1548—1552.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts fing man in der Urschweiz an, mehr und mehr industriellen Unternehmungen sich zuzuwenden. Die Verbesserung des Gotthardweges beförderte den Transithandel. Unternehmende Männer aus den vornehmsten Geschlechtern des Landes stellten sich an die Spitze von Gesellschaften, welche in Uri, Obwalden und Luzern Bergbau betrieben. So standen an der Spitze der von Erasmus Krug von Strassburg ins Leben gerufenen Bergwerksgesellschaft von Uri Amandus von Niederhofen, Landammann, Josue von Beroldingen, Ritter, Vogt zum Brunnen und Vogt a Pro.

Statthalter Johann Kuhn von Uri erwarb in Verbindung mit Hans Knab von Luzern von den Ständen Uri, Schwyz und Nidwalden 1548 auf 15 Jahre das Recht, mit den Wappen der drei Kantone Münzen zu schlagen. Diese Münzpächter gründeten den 26. März 1548 mit Hans Enders von Bürken im Gebiet von Hessen-Kassel ¹⁾ und Jörg Uebel eine Münz-

¹⁾ Laut Mannrechtsbrief, citirt 1551 im Rathsprotokoll von Luzern 1551 Band XX, 210.

genossenschaft. Jeder der vier Münzherren sollte 1000 Sonnenkronen einzahlen.

Am 10. März 1548 hatten nämlich von der in Brunnen versammelten Tagsatzung der Stände Uri, Schwyz und Nidwalden alt Landvogt Hans Kuhn von Bollenz und Hans Knab von Luzern auf 15 Jahre das Lehen des Münzstempels erworben, so zwar, dass, wenn durch Krieg oder Pest die Münz gestört würde, die betreffende Zeit nachgeholt werden sollte. Die beiden Unternehmer des Lehens sollten je auf Mitte März 60 Kronen Schlagschatz zahlen. Sie erhielten dafür das Recht, Kreuzer, Doppler, Plappart und Thaler nach dem Basler Münzfusse zu schlagen. Würde ein falscher Pfennig ausgegeben, so sollen die Münzpächter denselben vierfach ersetzen. Wenn aber jemand die Münzgenossen fälschlich verklagen würde, so soll derselbe von jeder falschen Klage den drei Ständen 50 Kronen zahlen und den Beklagten die Kosten ersetzen, die sie zur Rettung ihrer Ehre aufwenden mussten. Würde jemand unter dem Stempel der drei Kantone falsche Münzen schlagen, so sollen diese den Pächtern der Münze berathen und beholfen sein, dass sie zu gemeinen und gebührliehen Rechten gelangen. Die Münzgenossen dürfen einen Schaffner bezeichnen, Tag und Nacht, früh und spät, wenn sie wollen und es nöthig ist, nur nicht an gebotenen Feiertagen münzen. Die Pächter dürfen Silber kaufen, wo und zu welchem Preise sie wollen, nur kein gestohlenes; aber gemünztes Gold und Silber sollen sie nicht einschmelzen, ausser gebrochenes. Auf die Münzen, die grösser sind als ein Kreuzer, sollen sie auf der einen Seite St. Martin, auf der andern die Schilde der drei Orte prägen. Kreuzer und kleinere Sorten sollen sie mit dem Drittheil des Wappens jedes Ortes schlagen. Die Münzgenossen und ihre Diener stehen unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Ortes, in dem sie sich mit der Münze setzen. Die drei Orte versprechen, während der 15 Jahre weder Schlag noch Stempel einem Andern zu leihen oder sonst einen Andern in ihren Herrschaften münzen zu lassen, doch soll diese Münz »nicht verborgen werden«.

Die Münzknechte sollen, wenn möglich, aus den drei Orten genommen werden. Diese drei Orte geben den Münzern die ihnen zustehenden Rechte und Freiheiten, doch ohne das Recht, jemand zur Annahme der Münzen zu zwingen. Gegen andere Herrschaften wollen die drei Orte den Münzgenossen in deren Kosten behülflich sein. Der Münzmeister soll sich mit Eid und Leib den drei Ständen verschreiben; die Münzgenossen dagegen sollen mit ihrem Gute sich auch mit Bürgen verschreiben. Als solche Bürgen unterzeichnen den Pachtvertrag Junker Leodegar Golder in Luzern und Ammann Brügger von Uri. Endlich wurde den Münzgenossen auch die Pflicht überbunden, nach den in Basel üblichen Gebräuchen Gold gegen Münze den Landesangehörigen auszuwechseln, den Fremden dagegen nach eigener Vereinbarung. ¹⁾

Im August 1548 wurde der in Luzern wohnende Münzer wie der »Probierer« (Wardein) beeidigt.²⁾

Im Oktober 1548 hatte Münzmeister Enders den drei Ständen Doppler und Kreuzer zur Vornahme der Probe eingeschickt, die von den 3 Ständen nach Luzern übermittelt wurden, mit der Bitte »ir wellen mit üwern Muntzmeister oder Gwardin reden, sölich Münzen um yr Ion, wie prüchlich zu probiren, und in welichem werd die proben funden werden, uns das selbig zuschriben, und sofern die Münz an der prob gerecht und gut, wellent mit den üwern verschaffen, dieselbig in ihrem Werd zu nemen und geben«. ³⁾

Der Stand Luzern antwortete unter dem 21. November 1548, er könne sich nicht entschliessen, dem Begehren zu willfahren; wenn die Luzerner münzen, senden sie jeweilen die Münzen nach Basel oder Zürich zum Untersuchen; dieses Verfahren sollen die 3 Stände auch innehalten. Zeige es sich dann, dass die Münze nach dem Basler-Fusse geprägt sei, so behalte sich der Rath einen Entscheid über die Bewilligung

1) Abschiede IV, 1, d, pag. 924—925.

2) Dasselbst 989.

3) Schreiben vom 15. Oktober 1548.

des Münzcurses vor; ¹⁾ inzwischen werde die Annahme der Münzen der 3 Stände verboten. Am 6. December 1548 übermittelten die 3 Stände die inzwischen durch Landammann Brügger von Uri in Basel eingeholte Münzprobe und ersuchten den Stand Luzern um Gestattung der Annahme dieser Münze.

Allein der Rath von Luzern begnügte sich mit der Probe von Basel nicht, sondern liess durch seinen Münzmeister Melchior von Moos einen weiteren Untersuch vornehmen. Dieser ergab, dass die Doppler gut und gerecht seien, die Kreuzer aber viel zu schwach.²⁾

Zu diesen Schwierigkeiten kamen bald noch neue unter den Münzgenossen selbst. Hans Knab und Jörg Uebel leisteten nicht die ihnen obliegenden Zahlungen; ersterer starb am 10. December 1548, letzterer einen Monat später. An die Stelle des Herrn Hans Knab trat dann am 13. August dessen Bruder Sebastian, mit dem am 9. December 1549 ein neuer Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde.³⁾

Inzwischen wurden von Hans Eñders Zehnschillingstücke geprägt und im August 1549 bei der in Zürich vorgenommenen Probe währschaft befunden,⁴⁾ während die Stadt Frankfurt und das Parlament von Ensisheim dieselben verurufen liessen.

Inzwischen bildete sich auch in Luzern eine Münzgenossenschaft, bestehend aus Rathsherr Anton von Erlach, Leodegar Golder und Sebastian Knab, die vom Rath von Luzern am 29. November 1549 das Münzrecht von Luzern auf 10 Jahre in Pacht nahm. Sie sollte aber Melchior von Moos noch bis Lichtmess 1550 münzen lassen, dem Rathe von Luzern für 6000 Gulden Bürgschaft leisten und jährlich 100 rh. Gulden Schlagschatz, der Gesellschaft zum Affenwagen aber für Benutzung der Münzstatt jährlich 20 Gulden Zins entrichten.⁵⁾

¹⁾ Rathspokoll XIX, 128.

²⁾ Ibid. XIX, 140, b.

³⁾ Beilage I.

⁴⁾ Schreiben von Uri und Schwyz vom 3. August, von Nidwalden vom Sonntag vor Laurenz 1549.

⁵⁾ Rathspokoll XIX, 278.

Diese neue Münzgenossenschaft verschmolz sich mit derjenigen des Statthalter Kuhn von Uri ¹⁾).

Der Rath von Luzern gab der neuen Münzgenossenschaft sehr genaue Vorschriften über die Art der Münzprägung, ²⁾ die aber gleich darnach in einigen Punkten geändert wurde. So wurde bestimmt: 52 Angster sollen aus 3 Loth feinen Silbers geprägt werden und 193 Schilling aus 4 Loth 3 Quintli Silber.

Schon am 29. Januar 1550 wurde der luzernerischen Münzgenossenschaft eingeschärft, dass sie ohne Wissen des vom Rathe bezeichneten Wardein Jacob Feer und ohne Zutug des Probierers Melchior von Moss nicht münzen dürfe; diese sollen die Stempel in Verwahr haben. ³⁾ Am 7. Februar 1550 wurde sogar bestimmt, der Wardein soll alle Abende die Stempel zu Handen nehmen und am Morgen den Münzherrn wieder abliefern, »darby sitzen und lügen was sy machen und dass sie Recht mit den Sachen umgangen.« ⁴⁾ Am 17. Februar dagegen wurde dieser Beschluss abgeändert »die wil sy sich dess beschweren, wellen min g-H. Inen in namen gotts truwen uff Ir wol erpieten und bürgschaft«. Die neuen Münzen sollten aber unter dem Stadtsiegel nach Zürich zur Probe eingesendet werden. ⁵⁾

Am 7. Januar 1550 bezogen die Münzgenossen die ihnen vom Rathe von Luzern angewiesene Münzstätte und übernahmen das daselbst vorfindliche Inventar, worunter die vorhandenen Stempel, z. B. einen Schillingstock mit 88 Obereisen, 5 Kreuzerstücke mit 31 Obereisen.

Am 19. Februar 1550 setzten Schultheiss und Rath von Luzern die eidgenössischen Orte in Kenntniss, dass die Münzgenossenschaft die in Beilage 3 erwähnten Münzen präge.

Münzmeister Enders scheint ungemaine Thätigkeit ent-

1) Beilage 2.

2) Beilage 3.

3) Rathsprtokoll XIX, 299, h.

4) Rathsprtokoll XIX, 304.

5) Ib. 309, b.

wickelt zu haben; denn schon am 1. März 1550 erstatten Bürgermeister und Rath von Zürich Bericht über den Untersuchung der ihnen eingesendeten Luzerner Münzen. Das Resultat war folgendes:

1. Die Dicken wurden währschaft befunden, so dass sie wie bisher 17 Schilling hielten;
2. Auch die halben Batzen waren gut;
3. Die Schillinge wurden ebenfalls tadellos befunden; nur meinte Zürich, nicht 50, sondern nur 48 Luzerner Schilling gehen auf einen Gulden Züricher Währung.¹⁾

Inzwischen wurde auch noch der in französischem Dienstreich gewordene Rathsherr Lur Ritter in die Münzgenossenschaft aufgenommen, wie der Rathschluss vom 9. Mai 1550 zeigt, der dieser Gesellschaft nochmals einschärfte, ohne Bewilligung der Regierung und ohne Anwesenheit des Wardein und Probierers nicht zu münzen und vor Einholung der Proben von Zürich oder Basel keinerlei Münzen auszugeben.²⁾

Melchior von Moss scheint damals wie später den Münzgenossen Schwierigkeiten bereitet zu haben, er wurde aber am 20. Juni 1550 zur Ruhe gewiesen.³⁾

An seiner statt wurde deshalb Hans Tillmann, der Alte, zum Probierer gewählt.

Zugleich wurde den Münzgenossen erlaubt, Thaler zu schlagen »wie Jochums Taler prob haltet«; doch sollen sie dem Rathe die »Visierung zeigen, wie sys schlachen und pregen wellent«.

Daneben verfertigte die Münzgenossenschaft noch Zehnschillingstücke, die, weil mit dem Wappen der drei Kantone geziert, als Bellenzer-Münzen bezeichnet wurden; auf eine Mark gingen $47\frac{1}{2}$ Stück, die Mark hielt 13 Loth 1 Denier. Diese Münzen mit den Wappen der drei Kantone wurden in Altdorf geprägt. Die verschiedensten Sorten wurden gleichzeitig dort geschlagen und in Zürich geprüft.

¹⁾ Vgl. Abschiede IV, 1, E, p. 436.

²⁾ Rathspokoll XIX, 336.

³⁾ Ibid. 357.

Die Urner Plappert, deren 44 auf die March gingen, hielten 13 Loth 2 Denier. Der Münzmeister erhielt von der March 15 Schilling 8 Denar; sie wurden währschaft befunden. Dagegen hielten die Plappert mit den drei Schilden auf eine Mark 4 Schilling zu wenig. Von einer andern Art Urner Plappert gingen 45 auf eine March und 1 Denier.

Von den Urner Kronen gingen 69 auf 1 Denier weniger als 1 Mark; sie hielten 100 Gulden 10 Schilling 10 Denar; 69 Kronen thun an Geld 103 Gld. 20 Schilling, so dass der Münzmeister 3 Gld. 9 Schilling 2 Denar für Mühe und Kosten erhielt.

Von der neuen Luzerner Dicken gingen 25 auf eine March; an Geld 18 Mark 15 Schilling Basler Währung; die Mark hielt 13 Loth 2 Denier und der Kurs sollte auf 16 Mark 6 Schilling 3 Denar stehen.

Von den Urner Thalern wogen nach der einen Probe 8 = 15 Loth, 3 Quintlein; die Mark hielt 14 Loth 1 Quintlein 1 Denar. Die Thaler sollten gelten 18 Mark 2 Schilling 8 den. und hielten an feinem Silber 18 Mark 4 Denar; nach einer andern Probe wogen 8 Thaler 15 Loth 2 Quintlein 3 denier. 16 halbe Urner Thaler gingen nach der Zürcher Probe auf eine Mark; die Mark hielt 14 Loth 3 Denar, während die Thaler 18 Mark 2 Sch. 8 den. im Preise stunden und an feinem Silber 18 Mark 3 Sch. 6 den. hielten, so dass der Münzmeister an einer geschickten Mark 1 Sch. 2 den. verlor.

Von den Urner Halbbatzen gingen 128 auf die Mark; die Mark hielt 6 Loth an Feinsilber; an Geld 7 Mark 13 Sch. 9 den.; da der Kurs sich auf 8 Mark stellte, profitirte der Münzmeister 6 Sch. 3 den. an der Mark. 12
100
= 21

Eine zweite Probe zeigte, dass 126 Urner Halbbatzen auf die Mark gingen, eine dritte sogar 131.

Von den Luzerner Halbbatzen gingen 129 auf eine Mark, von den Luzerner Schillingen aber 176. Diese ergaben für den Münzer bei einem Kurse von 6 Mark 9 Sch. 8 den. von einer geschickten Mark einen Gewinn von 11 Sch. 2 den.; eine

zweite Probe ergab, dass 181 Schilling auf die Mark gehen, so dass die Mark 7 Pfund 5 Sch. galt und der Feingehalt 5 Loth 3 den. zeigte.

Die Hauptmasse der Münzen, welche die vereinigten Münzgenossen in Kurs zu setzen suchten, bildeten die Luzerner Schillinge. Bürgermeister und Rath von Zürich beschwerten sich deshalb unter dem 3. September 1550 und hoben hervor: »der Gemein Mann ist by uns mit söllichen Luzerner Schillingen gar überladen und beschwert, dann dero under uns treffenlich vil, und der nüwen mer dann der alten sind« Im Handel wirken diese Münzen störend und in den anstossenden Kronländern wolle man die neuen Luzerner Schillinge gar nicht annehmen. Der Rath von Zürich bat deshalb die Luzerner: sie sollen mit denen, »so sich des Münzens beladent, ernstlich verschaffen, dass sy dieser Zyt mit dem Münzen der Luzerner-Schillingen ab- und still standint«, sonst müsste man diese Münzsorte verrufen.

In Bezug auf die Luzerner Dicken erklärten die Züricher, diese Münze entspreche allerdings derjenigen von Lothringen; aber die neuesten Lothringer-Dicken von 1544 seien zu schwach an Gehalt und seien deshalb im Elsass und anderwärts verrufen worden. Deshalb werde der Kurs derselben auf 5 Batzen und 1 Schilling herabgesetzt.

Unter dem 5. September 1550 beschloss der Rath von Luzern, die Münzgenossen sollen nach Maassgabe der ersten Probe zu münzen fortfahren; schlagen sie schwächere Münzen, so werde der Rath ein Einsehen thun und die Abrufung der Münzen durch die Züricher »lan beschechen«.¹⁾

Unter dem 8. Juli 1551 wurde den Münzherren, deren Genossenschaft sich inzwischen durch den Beitritt des Theodor Rechenberg von Luzern erweitert hatte, das Münzen der Schillinge untersagt, dagegen geboten, Kreuzer, Angster und Haller zu schlagen. Jost Pfyffer wurde als Wardein bezeichnet. Gleichzeitig wurde die Schliessung der Münzstätte in Aussicht

¹⁾ Rathsprotokoll XIX, 396.

gestellt, falls die Münzgenossen nicht die verlangte Bürgschaft leisten.¹⁾ Als Bürgen für die Summe von 6000 Gulden wurden den 27. Juli 1551 gegeben Hauptmann Lur Ritter und Schultheiss Heinserlin von Willisau.

Bald mehrten sich die Klagen gegen die Münzgenossenschaft, so dass der Rath von Luzern sich veranlasst sah, am 11. Januar 1552 die Münzherren wie die Münzmeister vorzuladen und ihnen ernstliche Verweise zu ertheilen, weil sie:

1. zu viel Schillinge schlagen;
2. »körnt Silber« und alte Münzen schmelzen, was im Reiche und überall verboten sei.

Der Rath drohte mit Entzug des Münzrechtes, wenn wieder alte Münzen eingeschmolzen würden; er verbot, ohne vorherige Bewilligung Schillinge und Doppler zu schlagen und verordnete, wenn wieder Doppler und Kreuzer geschlagen werden, so soll der »Crützstempel« geändert werden; die Kreuzer sollen künftig nur mit einem einfachen, nicht mit einem Doppelkreuze versehen werden. Kreuzer und Doppler aber sollen künftig nach der Basler Probe geschlagen werden. Endlich wurde den Münzherrn die gehörige Haltung der Feiertage eingeschärft; der Münzmeister aber wegen unfleißigen Kirchenbesuches in eine Busse von 20 Gulden und jeder Geselle in eine Strafe von 10 Gulden verfällt. Der Münzmeister musste überdies eidlich geloben, keine Münzen mehr einzuschmelzen. Der Geldwechsel wurde dagegen den Münzgenossen gestattet und denselben schliesslich freigestellt, das Münzrecht aufzugeben, wenn sie jemand finden, »der ihnen die Burde abnehmen wölle«.

Gleich darauf erhob auch der Rath von Zürich unter dem 13. Februar 1552 wieder Beschwerde wegen der neuen Luzerner Doppler mit dem kleinen Schildchen, die ohne vorherige Einsendung zur Prüfung in Kurs gesetzt worden waren. Nach einer in Zürich veranstalteten Probe wogen 202 Doppler eine Mark; der Geldpreis belief sich auf 10 Mark 15 Schil-

¹⁾ Rathsprotokoll XXI, 95.

ling 5 Denar, der Gehalt zeigte 7 Loth 1 Quintlein 2 Denier, während der Kurswerth auf 9 Mark 8 Schilling 11 Denar sich stellen sollte. Für die geschickte Mark erhielt der Münzmeister 1 \bar{n} 6 β 6 Denar. Der Rath von Zürich fand, die Mark sei ungefähr um 10 Schilling zu leicht, daher sei diese Münze »ganz beschwerlich und unerträglich«. Daneben erhob der Rath von Zürich wieder über die Schillinge Klage, und behauptete »sie nemend von einem werch an das ander ab.« Zürich drohte mit Verrufung beider Münzsorten, wenn deren Prägung nicht eingestellt würde.

Der Rath von Luzern sendete den Münzmeister und Wardein nach Zürich zur Verantwortung; dort legten diese ihre Instruktion zum Münzen mit Proben der beiden beanstandeten Münzsorten vor; von derjenigen der Doppler liessen sie einen zweiten Untersuch vornehmen, da sie behaupteten, es seien von Luzern aus eigens die geringsten Stücke nach Zürich gesendet worden. Von den zur Probe nach Zürich mitgebrachten Dopplern gingen 189 auf eine Mark, »thun an Gelt 10 \bar{n} 1 β 7 Haller; halt ein sölliche March an fynem Silber 7 Lot 1 Quintli, 3 Denier, das bringt an Gelt 9 \bar{n} 10 β 6 Hl. Blibt für den Münzer Kosten von einer geschickten March 11 β 1 Hl.« Zürich behielt sich den 24. Februar 1552 vor, weitere Massnahmen zu treffen.

Schon unter dem 19. Februar 1552 wurde die Münze in Luzern provisorisch, den 29. Februar aber definitiv geschlossen. Der Staat nahm die sämtlichen Stempel samt dem ihm gehörigen Inventar der Münzstätte zu handen und beschloss, die Münzherrn wie den Münzer und Probierer vorzuladen.¹⁾

Die Liquidation der Münzgenossenschaft veranlasste langwierige Prozesse, denen Münzmeister Enders mit Hinweis auf den Gesellschaftsvertrag vorzubeugen suchte. Er fand in Altdorf, wo er sich fortan aufhielt, an Statthalter Kuhn einen einflussreichen Beschützer.

Da Münzmeister Enders unter den Wappen der Urkantone verhältnissmässig bessere Münzen geprägt hatte, so fristete hier

¹⁾ Rathsprtokoll XXI, 189.

die Münzgenossenschaft ihr Dasein bis zu Ende der ihr eingeräumten Zeitdauer von 15 Jahren. Dagegen befürchtete man zeitweise einen Missbrauch der in Bellenz liegenden Stempel, indem dieselben von Alexius Tütsch 1550 zu Handen genommen¹⁾ wurden. Der Stand Luzern hielt es für passend, auf der Jahrrechnung in Baden den 12. Juni 1553 eigens noch die drei Orte vor dem Münzmeister zu warnen. Allein erst 1561 gaben die in Uri vorgenommenen Vermünzungen zu ernstlichen Klagen Anlass.

Inzwischen wurde 1557 die Münzstätte in Luzern wieder eröffnet und 1558 dem Münzmeister Hans Koch von Isni übergeben, der aber schon 1561 starb. In Uri dagegen münzte seit 1563 Johann Joachim Guttenson.

Zu den Eigenthümlichkeiten der aus der Münzstätte des Enders hervorgegangenen Luzerner Münzen rechnen wir ausser dem Mangel an Jahrezahlen die Anwendung eines beidseitig ausgeschnittenen Renaissance-Schildes. Die Münzen zeigen einen ungemeinen Reichthum in den Formen und sind in der Zeichnung nicht übel, wenn sie auch in Bezug auf die Ausführung denjenigen des Züricher Stampfer nachstehen. Die Stempel dieser Luzerner Münzen wurden in Basel geschnitten.

Auf den grössern Luzerner-Münzen ist St. Leodegar je-weilen en face dargestellt. Für die Dicken bildete der aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammende Stempel (Geschichtsfreund XXI, Tafel II, Fig. 9) die Vorlage.

In Bezug auf die von dieser Genossenschaft geprägten Münzen der Urkantone bemerkt Herr *Albert Sattler*, der die Gefälligkeit hatte, diese historischen Notizen mit einigen Abbildungen zu illustrieren:

»In den Jahren 1548 bis 50 wurden von Uri, Schwyz und Unterwalden unter Münzmeister Enders drei verschiedene Typen von Thalern geprägt.

Der eine 1548 und 1550 datirte Typus hat im Avers die drei zierlich ausgeschweiften Schilde und im Revers St. Martin

¹⁾ Abschiede IV, 1, E, pag. 379, 412.

zu Pferde, welcher nach einem altdeutschen Bilde aus dem Ende des XV. Jahrhunderts copiert zu sein scheint. (Siehe Taf. III No. 5.) Beim zweiten ist der Avers wie bei Obigem hingegen ist der heil. Martin im Revers von ganz anderer Zeichnung und mahnt an ein italienisches Vorbild. Beim dritten sind die Schilde im Avers nicht ausgeschweift sondern glatt und zwischen denselben sind Lilienstäbe, der Schild von Schwyz ist damasciert (diese Zeichnung wurde bei den Thalern von 1561 wieder angewandt.) Der Revers ist wie beim Thaler von 1548.

Nach Vereinigung mit der Luzerner Münzgenossenschaft (1550) wurden obige Stempel aufgegeben und St. Martin als Bischof auf einem Säulenthron sitzend dargestellt, in allen Details genau wie St. Leodegar auf den gleichzeitigen Luzerner Thalern, nur dass hier der Bohrer fehlt. Im Avers befindet sich der gekrönte Reichsadler, und die ausgeschweiften Wappenschildchen der 3 Kantone sind zwischen der Umschrift vertheilt. (Siehe Taf. III No. 6.)

Taf. III No. 1 ist ein unter Enders von 1550 bis 1552 geprägter Luzerner Thaler, und unterscheiden sich die Thaler dieser Periode von denjenigen welche später, ebenfalls ohne Jahrzahl, geprägt worden hauptsächlich dadurch, dass die eine Hälfte des Wappens damasciert, bei den späteren aber mit Laubwerk ausgefüllt ist.

No. 2 ist der Reversstempel eines Luzerner Dickens.

No. 3 ein Batzen, No. 4 ein halber Batzen aus dieser kurzen Periode.»

Luzern.

Dr. Th. v. Liebenau.

Beilage I.

1549, 9. December.

Wir nachbenempten Johans Khunn, diser zitt Stathalter zu Vry, Meister Johans Endris, burtig von Cassel vss dem land Hessen, vnd Bastian Knab, burger zu Lucern, thund khundt meniglichem hieran offenlich bekennende, als dann dy fromen,

fürsichtigen vnd wisen Landammann, Rhat vnd Landleut der dreyen orten loblicher Eidgnoschafft, namlich Vry, Schweiz vnd Vnderwalden nid dem Kern Waldt den stempfal Ir müntzschlagk dem bemelten Stathalter Khunnen vnd Hans Knaben seligen funffzechen Jar lang verlichen, nach Inhalt eines lechenbrieffes, so Inen von bemelten dryen orten zugestellt, vnd daruf gedachter stathalter Chunn, Hanns Knab, Meister Johannes Enders vnd Jorg Vbel mit ein andern eines verdrages vberkommen, vnd darin versprochen ein anzal geltz vff ein bestinyt zill vnd dagk in das gewerb selicher Muntzung zu erlegen, nach vsswisung des selbigen verdrags, so zweuschen Inen vffgericht worden vff den sechss vnd zwentzigsten tagk Mertzen im dusent fünff hundert acht vnd fierzigsten Jar, welchem verdrag aber nitt gelebt noch nachkomen worden, vss grund das der bemelt Hanns Knab vnd Jorg Vbel Ir geburender theil geltz vermog des gemelten verdrags nit erlegt, vnd aber genanter stathalter Chunn vnd meister Johanness Enders Ir theil nach Inhalt gethaner abredung erlegt der halben sy fir obgemelt sich vff den dryzechnisten dag Augusti im obgmelten Jare widerum zusammen verfeugt vnd denen, so Ir gelt in solich muntzgewerg nit dargethan, vss fruntschafft vnd geuttigkeit witer zil versterckt, solch gebeurender theil geltz vff zu brechen vnd in Muntzung vnd gewerb diser muntzung in zu wernden, wie dann solche verschreibung do malen witter gegen ein andern gethan als lutter vssweist, welcher versch(r)ibung vnd zusagung genanter Hannss Knab und Jorg Vbel auch nitt nachkomen noch statt gethon haben. Dann sy solich gelt gleich als wenig als vor nitt erlegt, vnd vff den zechnisten dag decembriss darnach gesagter Hanns Knab von diser zitt der genaden verscheiden (gott der seel genadt). Im selbigen man den Jorgk Vbel, die weil Er kein gelt in dem gewirb diser Muntz zugelegt, vnd den verdragen vnd vberkomnussen, so mit Inen zum andern moll beschlossen worden, nit nachkomen noch demselbigen statt gethon, abkunt vnd vss solicher gemeinschafft verflossen, vnd als Itz gemelter Bastian Knab gemelten Hans Knaben seligen bruder vnd beidt hy vor genannt

angesucht, Ine an statt sines bruders in gemeinschaft solicher Muntz gewirb in zu lasen, da aber wir vermeint, des deheinsswegs schuldig noch (verbunden) zu sein, die weil doch sein bruder seligk den vertragen nit nachkomen, sondern vns nach seinem absterben acht zechen hundert gut guldin nach rechnung schuldig blieben, so er von vns an gutem golt vnd muntz empfangen; nüt dester minder vss fruntschafft vnd guttwilligkeit wir vrogenanten Hanss·Chunn vnd Meister Johannis Enderes Inen zu vnd in solchen gewirb vnd gemeinschaft dieser Müntz in gelassen. Vnd haben vns hir vber nachbeschribner stucken vnd ardieckeln einheiliglich gegen ein andern vereinbart, verglichen und verbunden, für vns, vnser aller Erben vnd nachkomen, dy wir vestecklich mit vns hierzu verbinden in krafft diss briffs. Namlich, das wir sollen vnd wellen anfengklich in das gewergk solcher Muntzschlagk zu vnser aller dryen gemeinen nutz inlegen vnd dargeben fier thausent kronen sonen schlags; da nun vnser Itlicher in sonderheit thusent sonenkronen erlegt, vnd demnach hat gedachter stathalter Chunn aber thüsent sonenkronen vber dy thusent kronen, so er vorgeben, in vnser aller dreier namen dargesetzt, vnd glichergestalt in gemeinen nutz gelegt, welche er von einer loblichen stadt Lucern gelichen, vnd darumb vnderprianot vnd burgschaft geben, mit versprechung der Jerlichen Zins darvon, vff zil vnd dagk, jdes Jares insonderheit vss zu richten und zu bezalen, vnd dermit aber gemelter stathalter Chunn, sine Erben vnd nachkomen solicher düsent sonenkronen, so er in vnser aller namen zu gemeinem nutz ingewent, dester sicherer vnd gewässer sigent, so haben wir vns also vereinbart vnd gegen Einandern verbunden, das dy vorbemelten zwey düsent sonenkronen, so Bastian Knab vnd Meister Johannes Enders in gemeinen nutz diser Muntzung gethan, vnd dy bemelten dusent kronen vnderpfandt heissen vnd sein sollen, so viel vnd lang, biss seliche dusent kronen hauptgut, sampt allen vervallen zinsen vss vnser aller dryen gemeinen nutz vnd kosten gantz, vnd gar vsgericht vnd bezalt worden, nach dem als genanter stathalter Cunn dy suma vssgerichten vnd bezalen versprochen.

hat, vnd auch mit denen gedingen, solichen jarlichen zinss der bemelten düsent sonenkronen vss vnser aller dryer gemeinen nutz vnd kosten vsszurichten vnd zu bezalen, och vermog der verschreibung, so genanter stathalter Chunn dorumb gethan, vnd auch mit dem lautern anhang, ob sach sein würde, das gemelter stathalter Chunn der bemelten thusent kronen in einicherley gestalt zu Costen vnd schaden komen solt, es wer vmb wenig oder wer vmb viell, wy joch das sein mocht vber kurtz oder lang, das selicher kosten vnd schaden, wir alle drye einandern glichlich sellen helffen tragen vnd haben; vnd der halben den oft bemelten stathalter Chunn nit witter zu schaden kommen lassen, dann als vmb sin gebur(en)den drittheil. Iten wir haben vns auch witer vereinbart vnd gegen einander verbunden, das vnser deheiner sol noch meg von den andern sinen mitgenossen vss dem dracktaten disers verdrags vnd verbundung deheins wegs verstossen werden, sonders biss zu vssdragk der Jaren diser Muntzverlichung bliben, vnd gliche nutzung ünd kosten haben, je einer als viel als der ander, vnd ob sach sin wurdt, das vnser einer oder mer in bemelter zeit von gott dem Almechtigen von diser zeit berufft würdt, das denne des abgestorbenen nechsten Erben, so fer es dem selbigen gefelligk vnd gelieben welt, in disem vertragk vnd vberkommis an stat des abgestorbenen jn gon megen, vnd in dieser Muntzung in allen stucken gemein vnd theil haben, glich als vor dy person, so abgestorben, dy viel sy noch by leben gesin, in aller form vnd gestalt vermag vnd Inhalt dieser gegenwertigen verschreibung vnd darinne in allen Puncten vnd artickeln glicher gestalt gehalten werden vnd deheins wegs hirinn gantz niemen zu schüpfen weder wenig noch viel, vnd so ver einer oder mer in diser Müntzung nit mer mitgenoss sin welt, sonders sinnete dorvon zu stan vss solicher gemeinschafft, sellen dy selbigen das ein halb Jar vorhin offenbaren vnd den andern Müntzgenossen anzeichen vnd künden. Als dann nach verschinung des halben Jars soll Inen Ir gebeurenheit nach merchzal der zitt nutzung geben vnd vssgericht werden, sampt dem ingelegten Hauptgut mit abdrag Irs ge-

beurenden theil kostens, so darum biss dahin vff geloffen, solches alles haben wir vorgemelten alle dry gelopt vnd versprochen by vnser seelheil, Er, liebs vnd gutz in allen drue vnd by Eidespflicht einandern war, stätt vnd vest zu halten, alle vsszugk, fundt vnd arglist himit hinden gesetzt, als in kraft diss briefs, deren dry glichformig zu vrkundt der warheit geschriben, vnd mit unser aller eigen bitschett vffgedrugkt, verwart und jtlich einem zu eigen handen gestelt, vnd mit vnser aller eignen henden vnderschriben vff montagk den neunenden tag decembris nach Christi der heilsamy burt vnser liben hern gezalt thusent funffhundert fierzigk vnd Neun Jar.

Beilage 2.

1549.

Zu wissen vnd offebar sig aller mengklichem hy mit disem brief, welchi den sehend oder herent lesen, dass zwüschen den nachgenempten personen ein vffrehti gesellschaft kundrackt beret vnd angenomen, mit gutder zitlicher vorbedrachtung, in keinem wegk hindergangen, dan das wir vns vor alli wol bedacht vnd beraten, vnd vns herüber verbunden, verpflichtet vnd versprochen habent vor vns selbst vnd aller vnser Erben, dy mit vns hy her festenlich verbunden haben wellent in kraft diss brifes als dan mit nach benengten vnd folgenden ardickeln. Erstlich Jungker Antoni von Erlach, Jungker Ludegarj Golder, alle zwen dess Ratz zu Lucern, vnd den der bescheidene Bastian Knab, Burger zu Lucern, witer der ersam vnd wiss Hans Kunn des Ratz vnd diser zit stathalter zu Vry, und zu letzt Hanns Enderis, bürger von Kassel, vs dem land zu Hessen, der Müntzmeister ytzt zu Lucern vnd Vry. So haben wir fünf obgenempter personen vns zusammen verfügt vnd verbunden zehen Jor lang vor vns vnd vnser aller Erben, als dan die Ersamen vnd fürnemen Jungker Antoni von Erlach vnd Jungker Ludigary Golder vnd Bastian Knab, bürger zu Lucern, ein lehen vnd freiheit zu Müntzen von vnsern genedigen hern vnd obern Schulthessen vnd Rat diser stat Lucern belangt vnd vberkomen habent, nemlich zehen Jor lang, nach laut vnd Inhalt eines

Lehen vnd frigends brif, so sy denn von Iren heren vnd Obern belangt haben, vnd denn der Ersam vnd weis Hans Kun, stathalter zu Vry, auch ein freiheit vnd lehen erlangt vnd überkomen zu Münzen von seinen herren vnd oberen, vnsern gnedigen liben alten Eidgenosen, nemlich Vry, Schwitz vnd Vnderwalden nit dem Kärnwald, nach lautend Inhalt einer verschreibung, so Er dan von Inen erlangt vnd by handen hat. So habent doch wir obgemelten personen vns herüber verbünden, verlopt und versprochen, dise zwo lehen oder Müntzen zusammen gestossen vnd ein frey, vffrechtly gemeinschaft vnd kompennien vnd gesellschaft gemacht an beiden Orten zu Lucern vnd Vry mit einander zu gewinnen vnd verlust, wie dan vns gott der Almechtig das gluck zu schickt, nemlich zehen Jor lang nach laut vnd verneügen vnser freiheit. Vnd hend wir alle 5, fünf, zu gestossen vnd geleit zu gewin vnd verlust, als obstat, nemlich fünf dusent guter sonenkronen. Dorunder hat Jeder jngeschossen oder erleit in disem gewerb vnd Müntzung alsdann volget. Erstlich Jungker Ludigari Golder dusent guter sonnen kronen, vnd dann zu letzt oder *anfenger vnd vffrichter diser geselschaft und Müntzungen Jungker Antoni von Erlach* vnd Bastian Knab, Hans Kund vnd Hans Enders, der Müntzmeister, diese fir habent auch heryn disen vnsern gewerb vnd müntzung jngeschossen vnd geleid nemlich fir dusent guter sonnenkronen, nach laut vnd Inhalt einer verschreibung, so dann zwüschen Hans Kunn, Hans Endrissen vnd Bastian Knaben vffgericht ist worden, so sollent vnd wellent wir vor gemelten personen dy zehen Jor vns verbunden haben vor vns vnd vnser Erben, sol auch keiner den andern vor den gedachten zehen Jarn macht noch gewalt haben weder ihn noch seinen Erben vss disem gewerb oder Müntzung zu verlossen, alle argklist, geferd, fünd hindann gesetzt. Es hat auch sich Jeder in sonderheit für sich selbst vnd alle seine Erben verziehen, so man spricht eine gemeine verzüung wider disen vnsern handel vnd Müntzung gantz vnd gar In keinerley weis noch wegk zu handeln noch schwchern vnd hindern, sondern in alle weg zu vnserm allem gutem fromen vnd nutz

zu fordern, vnd von sach wery, das wir nach den gedachten zehen Jaren zu beiden seitden mer freiheit vberkement, so sollent wir doch ye einer den andern Jme oder seine Erben, so es im gefelig ist, beliben lassen; so aber sach weri vnd zu truigi, das einer oder mer vss disem vnserm handel welti stan, vnd nit mer darin bleiben, der selbig oder seine Erben sellent vor vnd ee Er vss disem handel ston will ein halb Jor abkünden mit einer ofnen versigelten handgeschriff, vnd so erst das halb Jor verschinen ist, dann so sellend dy vbrigen Müntzgenossen Jne oder seinen, wir oder vnser Erben, dem so vs disem Handel zu ston willens ist vnd abkunt hat als obstat, seine Ingeleity duser sonen kronen mit sampt gebürenden gewinn oder verlurst mit allen kosten vnd schaden nach laut vnd Inhalt, so sich in guter Rechnung erfinden mag vssrichten vnd bezalen. Witder, so hent wir uns verbunden vnd einandern versprochen vnd verlopt, welcher vss disem handel oder Müntzung in keinerley wiss noch wegk gantz vnd gar vnd gantz nüt vssgenommen derwider zu handeln by seinen guten waren drüen vnd eren an Eides stat verlopt vnd versprochen. Demnach sol auch keiner kein gelt vss dem gewirb nemen vnd an sein sunderlichen nutz zu brauchen. Wery aber sach, das doch einer etwas geltz darus neme, der selbig soll vff das lengst in moneds frist wider mit guten kronen oder Kostnitzer Müntzen vssrichten vnd bezalen, doch vber hundert kronen keiner nit nemen, man lass Im's dann gutz willens nach. Demnach so sollent wir ally vnd jedes Ior insonderheit zweymal ein gantze vffrechtly redliche Rechnung dun vnd machen vnd je einer dem andern dreulich vnd fromenklich Rechnung geben. Vnd wenn dann I jar vss ist vnd dy beide Rechnungen beschon sind, das dann Jedem zu seinem gewinn ist worden oder dy nutzung erdragen hat, das selbig sol man Jedem hinaus geben vnd sol doch das houptgut alleweg stillstan biss zu vssgang der Jahren, als vor stat. Wery ouch sach, das wir disers handel oder Müntzung zu nachtheil oder in einichem weg zu kosten vnd schaden kement, daravs vns gott der her well behüten, so sollent wir vnd vnser Erben den selbigen

kosten oder schaden gemeinlich ein andern helfen abtragen, als dann dreuwe fromme vffrecht redliche leut vnd gemeinder ein andern schuldig sint zu dun; da sol auch keiner in keinerley wis noch weg sich darvon entschuldigen vnd darvon zu anzihen, sonder in alweg den nutz vnd schaden helfen zu dragen vnd haben. Witer so haben wir vereinbart vnd verbunden für vns vnd vnsern Erben, wo sich zudrueg vnd begeben, das einer oder mehr sich diser verschreibung nit welt benügen lassen vnd sich widerspenig vnd zerdrenig machen, der selbig oder sine Erben sollend den span oder handel nit witer bringen, weder für gericht noch recht bringen, sonder die andern Müntzgenossen sellent darüber gewalt vnd macht haben (zu) sprechen, vnd was dann dy selbigen sprechen, des sol sich der widerspenig benügen vnd demselbigen stat dun by pflicht vnd gelipt an Eides stat. Witter so hend wir Hans Endriss vnd Bastian Knab vns versprochen vss disem handel nit zu ston, so lang vns gott das leben gibt biss zu ussdrag der zehen Jaren. Weri aber sach, das der Müntzmeister Hanns Endriss nit an seinem leib vermecht den handel zu fergken, so soll Er doch oder seine Erben vns oder vnsern Erben ein andern Müntzmeister geben als wol als er fertigen künn vnd versehen siged. Es sol auch Hans Endris, er oder seine erben, seine dusent sonnenkronen zu ussdrag der Jaren in vnserm handel ligen lassen, domit vnser handel vnd gewerb nit gehindert werdy. Vnd so er vns keinen andern Müntzmeister geben wellt, vnd er keinen vberkomen kunt vnd wir darneben ein aber vberkement, so sol mir (Im) doch sein gebüender theil werden, wie obstat; so sollent wir Ime oder seinen Erben kein gewin nit schuldig zu geben sein. Vnd dise vorgeschriben püncten und artikel mit allem ihrem Inhalt haben wir alle gemeinlich ein andern für vns selbst vnd alle vnser Erben vnderscriben vnd gesigkelt 1549.

Beilage 3.

1549.

Wir der Schultheiss vnd Raat vnd der gross rhat so man nenyt die Hundert der Statt Luzern, tundt kundt mencklichem mit dise m brieff, das vff dem tag synes Datumbs, als wir Raats wyse vollkommenlich versampt gsyn, vor vns erschienen sind die edlen vesten wysen vnser lieben gethrüwen miträt Anthoni von Erlach, Leodegari Golder vnd vnser burger Sebastian Knab vnd Iren fürtrag dermass gethan, das wir Inen die stempfel vnserer müntz sampt selbiger zughört verlichen habent zechen Jar lang nach dato diss brieffs. Namlich das sy Haller, angster, crützer, schilling, halb batzen, batzen, halb dickpfennig vnd dickpfennig müntzen sond, vff vnser alte prob vnd gar nüt ringer dann in dem korn wie vnser ejdtgnossen von Bern halb batzen vnd batzen berürende müntzent; sy söllent aber auch die haller, angster, crützer vnd schilling machen wie unsere alte prob wüst, halb dick pfenig vnd dickpfenig an ghalt besser vnd gar nit ringer dan die Lothringer dickpfenig sind vnd an der prob halten, namlich die Haller sond halten ein mark 3 lot fyn vnd 91 Haller vff das lot; die Angster sol die marck halten $3\frac{1}{2}$ lot fyn silber vnd 51 angster vff das lot; die Crützer sond halten die marck 6 lot 1 quintli² denier fin silber vnd vff die marck sond gan tryhundert 20 crützer. Die schilling sond halten ein mark 5 lot 1 denier fin silber vnd sond XII β vffs lot gan. die halben batzen soll die marck halten VI lott vnd gand vff die marck 1 c 29 halb batzen. die batzen sond halten ein marck VIIJ lot fin silber vnd sond gan vff d'marck LXXVI batzen. die dickpfenig werden halten d'marck XIIJ lot vnd 2 denier fyn silber vnd werden vff d'marck gan zwentzig vnd fünff dickdenar vnd die halben dickpfenig an silber vnd vffzal in Irem werdt syn als die dickpfenig, je zwen halb für einen gantzen, vnd soll die marck verstanden werden vnd syn die grecht Rynisch marck vnd kein andre, vnd in alweg müntzen. das wir vnd vnser nachkomen dess kein zu oder nachred, kosten noch schaden habent. Dess soll alles vnd jedes ir tryer hab vnd gut, ligen(d)s vnd

varen(d)s, mers vnd minders, vnser haft vnd pfand darumb syn, vnd darüber vor vnd ee sy müntzent noch vnser stempfel bruchent, sond sy vns zu bürgen geben Erenpersonen, davon wir komen mogent, vmb sechsthundert Gulden in müntz, ie vierzig schilling haller vnser Statt Luzern werung für ein gulden zu rechnen. Also, wo wir oder vnser nachkomen sölicher müntz, kleiner oder grosser, so sy schlachen vnd müntzen lassen, zu kosten, schaden oder nachteyl kement, das wir dess an Inen, den gnenpten Hauptsechereu ouch den bürgen vnd Iren erben vnd güteren, ligenden, varenden, meren vnd mindren, gar vnd gantz nüt vssgenommen, vor aller mercklichem zukomen mögent. Sy söllent ouch die zechen Jare, so wir Inen vnser stempfel verlichen hand, vns an allen vnseren kosten vnd schaden (wann wir weder mit stempflen noch anderem, mit grossem noch kleinen, meren oder mindren gar kein kosten han wöllen noch zhan verbunden syn söllent) vns zu rechtem schleglschatz zu vnser statt handen bezalen hundert gulden Rynisch, je fünfzig schilling vnser statt Luzern werung für ein gulden gezallt, vnd der gsellschaft zum Affenwagen von beden gedmen vnd was zur müntz gehört zwanzig gulden in müntz, viertzig schilling vnser statt Luzern werung für ein gulden zu rechnen, jarlichs zins. Heruf söllent vnd mogent sy müntzen in form, wys vnd mass wie obstedt, vngeirt mencklichs. Wäre aber das durch tod, krieg oder ander jnuäl sy nit müntzen möchten vnd still stan müsten, so lang sy also still stand, sond wir Inen nechst folgende zyt zu lan, das die stilstendig zyt erfüllt vnd sy zechen Jar lang gemüntzet habent, wie wir Inen vnd Iren erben zugseyt hand. Wäre aber, das sy nit silber ankomen, vnd nit müntzen möchten, vnd nit müntzend, dann sond sy vns deheimen schleglschatz schuldig syn zu geben; so sy aber müntzent, sond sy vns den schleglschatz an vnseren kosten vnd schaden, bsalen wie obstadt. Wäre ouch sach, das sy vnser Raatsbottschaft bedürften der müntz halb, söllent Inen geulgen lassen, doch in iren kosten an vnseren schaden vnd entgeltnus, als wir Inen als vnseren miträten vnd burgern sonst pflichtig

sind. Zu urkunt hand wir Inen disen brieff mit vnser Statt anhangendem secret Insigel verwart geben lassen vff [Frytag vor Andres] 1549.

Ueber baselerische numismatische Neujahrswünsche, Schulprämien, Weihnachts- und Friedenspfennige.

Unter dem gar zu allgemeinen und zu elastischen Titel „**Moralische Pfennige**“ beschreibt G. E. von Haller von Nr. 1316 an bis 1401 verschiedene kleinere und grössere Medaillen, deren zweckmässigere Anordnung und Classifizirung wohl zu wünschen wäre.

Heute will ich versuchsweise nur einige Stücke hervorheben, die als **numismatische Neujahrswünsche** etc. zu bezeichnen sind und welche aus einer grösseren ad hoc seit vielen Jahren angelegten Sammlung ausgewählt worden, die als Grundlage zur Ausarbeitung einer umfassenderen Schrift über diesen Gegenstand zu dienen bestimmt ist.

Ich bevorworte hier noch ganz ausdrücklich, dass es durchaus nicht in meiner Absicht liegt, ein vollständiges Verzeichniss der betreffenden Medaillen zu liefern, und schreite gleich zur Beschreibung der kleinen Serie.

Neujahrspfennige.

I.

Hauptseite. DER HERR GEB EIN NEVW SELIGS IAR ☉ 1629 In einer zweiten concentrischen Zeile ☉ ERRETTE VNS AVS ALLER GFAR mit einer inneren Kreislinie. Im Felde eine einen Kreis bildende Schlange, die ihren Kopf beisst, auf welchem eine Aigrette (Reiherbusch) zu sehen ist. In der Mitte eine Taube mit einem Oelzweige. Die Schlange ist das heidnische Sinnbild der Ewigkeit, die Taube mit dem Oelzweig das christliche Sinnbild des Friedens.